

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1991

Nr. 7

ausgegeben am 19. Januar 1991

Gesetz

vom 5. Dezember 1990

über die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 14. Dezember 1952 über die Alters- und Hinterlas-
senenversicherung, LGBl. 1952 Nr. 29, in der Fassung des Gesetzes vom
9. Juli 1981, LGBl. 1981 Nr. 66, wird wie folgt abgeändert:

Art. 77quater

Verfahren

1) Die Regierung passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei
Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an,
indem sie auf Antrag des Verwaltungsrates und nach Anhören des Auf-
sichtsrates den Rentenindex neu festsetzt.

2) Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom statistischen
Amt ermittelten Lohnindex und des Landesindex der Konsumenten-
preise.

3) Die Regierung stellt je nach der finanziellen Lage der Versicherung
Antrag auf Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwer-
ten nach Abs.2.

4) Die Regierung kann die ordentlichen Renten früher anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 5 % angestiegen ist; sie kann sie später anpassen, wenn dieser Index innerhalb von zwei Jahren um weniger als 5 % angestiegen ist.

5) Die Regierung kann anstatt einer früheren Anpassung der ordentlichen Renten die Ausrichtung einer einmaligen Teuerungszulage zum Ausgleich der Teuerung eines Jahres beschliessen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 5 % angestiegen ist.

6) Die Regierung kann ergänzende Vorschriften erlassen, den Rentenindex auf- oder abrunden und das Verfahren der Rentenanpassung regeln.

7) Bei der Neufestsetzung der ordentlichen Renten kann die Regierung die Einkommensgrenzen in Art. 76 Abs. 1 der Preisentwicklung anpassen.

8) Die Regierung lässt periodisch prüfen und durch den Verwaltungs- und Aufsichtsrat der Alters- und Hinterlassenenversicherung begutachten, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Sie stellt nötigenfalls Antrag auf Änderung des Gesetzes.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Hans Brunhart
Fürstlicher Regierungschef